

GZ: 011/001-2025/F
Betr.: Wassergebührenverordnung 2025

3. Funktionsperiode 2025-2030

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 die folgende Wassergebührenverordnung 2025 beschlossen:

Wassergebührenverordnung

Langtitel

Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Scheifling gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971:

| Gemeinderatsbeschluss: | Bestimmungen: | In Kraft ab: |
|------------------------|---------------|----------------------------|
| Stammfassung | 16.12.2025 | § 1 bis § 20 01.01.2026 |

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Scheifling wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 2.951.039,00.

§ 3

Die Höhe der zur Finanzierung der Baukosten aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 760.224,00.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes (Baukosten abzüglich Zuschüsse zur Gänze und Darlehen aus Bundes- und Landedesmittel zur Hälfte) beträgt € 2.190.815,00.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 21.206 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 103,31.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 4,57 % (höchstens 7,5 %) der Kosten je Laufmeter (§ 6 dieser Verordnung), somit € 4,72.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von befugten Organen oder durch Funkzähler vorgenommen.

§ 10 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt:

| [Durchflussmenge] | [je Zähler pro Jahr] |
|--------------------------------------|----------------------|
| 3 m ³ Zähler | € 22,15 |
| 7 m ³ Zähler | € 29,56 |
| 16 m ³ Zähler und darüber | € 46,00 |

§ 11 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

- (1) Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.
- (2) Die jährliche Wasserzählergebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 12 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr für alle im Gemeindegebiet gelegenen Nutzungseinheiten zu leisten, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (2) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idG zu verstehen.
- (3) Als Grundlage zur Berechnung der jährlichen Bereitstellungsgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Für Liegenschaften mit Wohnnutzung:

| [Wohnung] | [Einwohnergleichwerte] |
|---------------|------------------------|
| bis 1 Person | 0,66 EGW |
| 2 Personen | 0,83 EGW |
| ab 3 Personen | 1,00 EGW |

Die Bereitstellungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 100,03.

2. Für Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen:

| [Nutzungseinheiten] | [Einwohnergleichwerte] |
|--|------------------------|
| je Arbeitsstätte bis 50 Arbeitnehmer | 1,50 EGW |
| je Arbeitsstätte über 50 Arbeitnehmer | 3,00 EGW |
| je Gastbetrieb bis 50 Sitzplätze | 1,00 EGW |
| je Gastbetrieb über 50 Sitzplätze | 2,00 EGW |
| je Zimmervermietung bis 20 Betten | 1,00 EGW |
| je Zimmervermietung über 20 Betten | 2,00 EGW |
| je Kultureinrichtung bis 100 Sitzplätze | 1,00 EGW |
| je Kultureinrichtung über 100 Sitzplätze | 2,00 EGW |
| je Freizeiteinrichtung | 1,00 EGW |
| je Ferienwohnung | 1,00 EGW |
| je Wochenendhaus | 1,00 EGW |
| je sonstigem Gebäude | 1,00 EGW |
| je Baugrund | 1,00 EGW |
| je Schule bis 100 Schüler | 1,00 EGW |
| je Schule über 100 Schüler | 2,00 EGW |
| je Kindergarten bis 50 Kinder | 1,00 EGW |
| je Kindergarten über 50 Kinder | 2,00 EGW |
| je öffentlichem WC | 2,00 EGW |
| je sonstiger Einrichtung | 1,00 EGW |

Die Bereitstellungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 100,03.

- (4) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

§ 13 Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch für die Bereitstellungsgebühr entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 14 Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn
1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 15 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz:

| [Gebührensatz] | [je Kubikmeter] |
|-----------------------------------|-----------------|
| je m ³ Wasserverbrauch | € 1,15 |

§ 16 Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig und unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 17 Pauschalgebühren

- (1) Bei Errichtung eines Gebäudes werden bis zur Installierung eines Wasserzählers jährlich nachstehende Pauschalgebühren eingehoben:

| [Pauschalgebühr] | [pro Jahr] |
|------------------|--------------|
| je Baugrund | € 45,23 |

- (2) Der Gebührenanspruch für das Bauwasser entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem ein Wasserzähler installiert wird.
- (3) Die jährliche Pauschalgebühr für Bauwasser ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Ist der Einbau von Wasserzählern nicht möglich, wird eine jährliche Pauschalgebühr eingehoben. Als Grundlage der Berechnung dienen die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenzahl erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

| [Pauschalgebühren pro Jahr] | [Einwohnergleichwerte] |
|---|------------------------|
| je Person | 1,00 EGW |
| Die Pauschalgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 50,54 | |

- (5) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft für die Pauschalgebühren nach Abs. 4 erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Bereitstellungs- und Pauschalgebühren.
- (6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen. Der Gebührenanspruch je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

§ 18 Mehrwertsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 19 Wertsicherung des Gebührensatzes

Die Gebührensätze sind gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wassergebührenverordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015, rechtswirksam seit 01.01.2016, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Gottfried Reif